



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 80/21

vom
30. September 2021
in der Strafsache
gegen

wegen Totschlags

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 30. September 2021 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hagen vom 8. September 2020 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die den Nebenklägern im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Es kann dahinstehen, ob der Rüge der Verteidigung (Revisionsbegründung von Rechtsanwalt Dr. S. vom 17. Dezember 2020), die Strafkammer habe gegen § 261 StPO verstoßen, weil sie die Farbgebung in der tabellarischen Darstellung der DNA-Ergebnisse der Sachverständigen Dr. K. und ein Lichtbild im Urteil verwertet hat, obwohl entsprechende Augenscheinseinnahmen nicht erfolgt sind, durch eine durchgeführte Protokollberichtigung die Grundlage entzogen worden ist. Denn auf den behaupteten Rechtsfehlern würde das Urteil nicht beruhen. Die Farbgebung in der tabellarischen Darstellung des DNA-Gutachtens hat die Strafkammer nur herangezogen, um ihre Feststellung zu belegen, dass an den Trinkgläsern in der Wohnung des Angeklagten keine DNA einer dritten

Person zu finden war. Die weitere Feststellung, dass eine andere Person als Täter ausscheidet, hat die Strafkammer dagegen auf andere Erwägungen und Beweismittel gestützt (Angaben des Angeklagten, Zeugen). Das Lichtbild wurde herangezogen, um die Feststellung zu stützen, dass der Angeklagte dem Geschädigten im Verlauf des Tatgeschehens gegen den Oberschenkel getreten hat. Dass die Strafkammer diesem Umstand keine Indizwirkung für einen der Tat vorausgehenden Angriff des Geschädigten auf den Angeklagten zu entnehmen vermochte, beruht auf hiervon unabhängigen Erwägungen.

Sost-Scheible

Bender

Quentin

Rommel

Scheuß

Vorinstanz:

Landgericht Hagen, 08.09.2020 – 31 Ks - 400 Js 505/19 - 6/20